



PROJEKT

VEREINBARUNG ÜBER EINE MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFE FÜR MEHRERE EMPFÄNGER

NUMMER DER VEREINBARUNG - [...]

Die Europäische Union („die Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“), die zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten wird durch Ylva TIVEUS, Direktorin, COMM.C – Bürger und Institutionen,

und

[vollständige Bezeichnung] [Kurzbezeichnung]

[Rechtsform]

[Handelsregisternummer]

[vollständige Anschrift]

[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

als Projektbetreuer („der Koordinator“), zur Unterzeichnung dieser Vollmacht vertreten durch [Vorname, Name und Funktion]

sowie die folgenden „Mitempfänger“:

- [vollständige Bezeichnung – mit Sitz in [Staat]]
- [vollständige Bezeichnung – mit Sitz in [Staat]]
- [vollständige Bezeichnung – mit Sitz in [Staat]]

die dem Vertreter des Koordinators Vollmacht für die Unterzeichnung der Vereinbarung erteilt haben,

gemeinsam „die Empfänger“ bzw. einzeln „der Empfänger“ für Zwecke dieser Vereinbarung, wenn Bestimmungen sowohl den Koordinator als auch die Mitempfänger betreffen,

VEREINBAREN

die folgenden **Besonderen Bedingungen** und **Allgemeinen Bedingungen** sowie nachstehend bezeichnete **Anhänge**:

Anhang I Antragsformular einschließlich der Beschreibung der Maßnahme und des Kostenvoranschlags für die Maßnahme (eine konsolidierte Fassung der Ausgaben und Einnahmen sowie eine nach Empfängern aufgeschlüsselte Fassung)

Anhang II Berichte über die technische und finanzielle Durchführung

Anhang III Unterzeichnungsvollmachten, die die Mitempfänger dem Koordinator erteilt haben

Die Anhänge sind fester Bestandteil dieser Vereinbarung („die Vereinbarung“).

Die Besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen der Vereinbarung vor.

Die Allgemeinen Bedingungen gehen den Anhängen vor.

I – BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND

- I.1.1 Die Kommission gewährt den Empfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der Anhänge, die die Empfänger kennen und akzeptieren, eine Finanzhilfe zur Durchführung der Maßnahme [...] („die Maßnahme“).
- I.1.2 Die Empfänger nehmen die Finanzhilfe an und verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, um die in Anhang I beschriebene Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – LAUFZEIT

- I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- I.2.2 Die Maßnahme hat eine Laufzeit von [...] [Monaten/Tagen] ab dem [Datum einfügen] („Beginn der Laufzeit der Maßnahme“). Die vorstehend genannte Laufzeit wird in Kalendertagen festgelegt.

ARTIKEL I.3 – AUFGABEN DER EMPFÄNGER

I.3.1 Der Koordinator

- a) ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme vereinbarungsgemäß durchgeführt wird;
- b) handelt als Ansprechpartner für Mitteilungen der Vertragspartner und der Kommission gemäß Artikel I.8. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Beschwerden der Kommission im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausschließlich an den Koordinator zu richten und von diesem zu beantworten;
- c) legt der Kommission alle gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Zahlungsanträgen, vor. Der Koordinator darf diese Aufgabe weder den Mitempfängern noch Dritten übertragen. Wenn Angaben von den Mitempfängern verlangt werden, hat der Koordinator diese zu beschaffen, zu überprüfen und der Kommission zu übermitteln;
- d) unterrichtet die Mitempfänger von jedem Umstand, von dem er Kenntnis erhält und der das Projekt erheblich beeinträchtigen könnte;
- e) unterrichtet die Kommission gemäß Artikel I.4.4 von Umschichtungen zwischen den einzelnen Rubriken der förderfähigen Kosten;

- f) trifft die Maßnahmen für die Leistung der Sicherheit bzw. der gesamtschuldnerischen Bürgschaft der Empfänger, soweit gemäß Artikel I.5 eine Sicherheitsleistung bzw. eine gesamtschuldnerische Bürgschaft verlangt wird;
- g) stellt im Namen der Empfänger die Zahlungsanträge, in denen er genau ausweist, welcher Anteil und Betrag nach Maßgabe der Vereinbarung, der in Anhang I veranschlagten förderfähigen Kosten und der tatsächlich angefallenen Kosten auf jeden Empfänger entfällt. Die Zahlungen der Kommission erfolgen auf das in Artikel I.7.1 angegebene Konto;
- h) trägt dafür Sorge, dass die Zahlungen an die Mitempfänger gemäß Artikel I.7 Absatz 3 umgehend vorgenommen werden, sofern festgelegt wurde, dass er die Zahlungen für alle Empfänger entgegennimmt, und teilt der Kommission mit, wie die Unionsmittel unter den Mitempfängern aufgeteilt und wann die betreffenden Überweisungen vorgenommen wurden;
- i) legt bei Prüfungen, Kontrollen und Bewertungen im Sinne der Artikel II.20 und II.6 alle erforderlichen Unterlagen vor, einschließlich der Abrechnungen der einzelnen Empfänger, der Originale der Buchungsbelege und der unterzeichneten Unterverträge, die die Empfänger gemäß Artikel II.9 gegebenenfalls geschlossen haben.

I.3.2 Die Mitempfänger

- a) treffen einvernehmlich die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme erforderlichen Vorkehrungen; es wird vorausgesetzt, dass die Empfänger eine gemeinsame Übereinkunft getroffen haben, in der sie ihre Zusammenarbeit in Bezug auf Arbeitsweise und Koordinierung regeln. Diese Kooperationsvereinbarung deckt alle Aspekte ab, die für das Management der Empfänger und die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind;
- b) übermitteln dem Koordinator die zur Erstellung der in der Vereinbarung und den dazugehörigen Anhängen geforderten Berichte, Kostenabrechnungen und sonstigen Unterlagen notwendigen Angaben;
- c) tragen dafür Sorge, dass die der Kommission vorzulegenden Angaben ausnahmslos über den Koordinator übermittelt werden, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist;
- d) teilen dem Koordinator unverzüglich jeden Umstand mit, von dem sie Kenntnis erhalten und der das Projekt erheblich beeinträchtigen oder verzögern könnte;
- e) unterrichten den Koordinator gemäß Artikel I.4.4 von Umschichtungen zwischen den einzelnen Rubriken der förderfähigen Kosten;
- f) stellen dem Koordinator alle Dokumente zur Verfügung, die bei Prüfungen, Kontrollen und Bewertungen im Sinne der Artikel II.20 und II.6 benötigt werden.

ARTIKEL I.4 – KOSTENAUFSTELLUNG – FINANZIERUNG DER MASSNAHME

I.4.1 Die Gesamtkosten der Maßnahme werden entsprechend dem Kostenvoranschlag in Anhang I mit [...] EUR veranschlagt. Im Kostenvoranschlag für die Maßnahme sind die aus dem Unionshaushaltsplan förderfähigen Kosten nach Maßgabe von Artikel II.14, eventuelle weitere Kosten der Maßnahme sowie alle die Kosten deckenden Einnahmen genau aufzulisten. Der Kostenvoranschlag in Anhang I enthält eine Aufstellung der geschätzten förderfähigen Kosten und der Einnahmen, die auf jeden einzelnen Empfänger entfallen. Diese Aufstellung wird von den Empfängern gemeinsam gebilligt; sie ist Teil des Kostenvoranschlags dieser Vereinbarung.

I.4.2 Der Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten der von der Kommission geförderten Maßnahme wird mit [...] EUR veranschlagt gemäß dem Kostenvoranschlag in Anhang I.

Die indirekten Kosten der Maßnahme werden nach Maßgabe von Artikel II.14.3 in Höhe einer Pauschale von 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten gefördert.

I.4.3 Die Kommission übernimmt einen Höchstbetrag von [...] EUR, d. h. 60 % der veranschlagten förderfähigen Gesamtkosten nach Absatz 2. Die endgültige Finanzhilfe wird unbeschadet des Artikels II.19 gemäß Artikel II.17 bestimmt.

Die Finanzhilfe der Union deckt nicht sämtliche Kosten der Durchführung der Maßnahme. Die externen Finanzierungsquellen und die entsprechenden Beträge sind im Kostenvoranschlag gemäß Absatz 1 anzugeben.

I.4.4 Abweichend von Artikel II.13 kann der Koordinator im Einvernehmen mit den Mitempfängern im Zuge der Durchführung der Maßnahme eine Anpassung seines Kostenvoranschlags durch Umschichtungen zwischen den einzelnen Rubriken förderfähiger Kosten vornehmen, sofern diese Ausgabenanpassung die Durchführung der Maßnahme nicht beeinträchtigt und sofern die Umschichtung zwischen einzelnen Rubriken 10 % des Betrags jeder Rubrik, bei der förderfähige Kosten veranschlagt sind und für den der umgeschichtete Betrag bestimmt ist, nicht überschreitet und der Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten nach Absatz 2 eingehalten wird. Der Koordinator hat die Kommission schriftlich davon zu unterrichten.

ARTIKEL I.5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.5.1 Vorfinanzierung

Innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei

erhält der Koordinator eine Vorfinanzierung in Höhe von [...] EUR, d.h. 70 % des in Artikel I.4.3 genannten Betrags.

I.5.2 Zahlung des Restbetrags

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags sind die in Artikel II.15.4 genannten Abschlussberichte über die technische und finanzielle Durchführung samt einer konsolidierten und einer nach Empfängern aufgeschlüsselten Abrechnung beizufügen. Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht über die technische Durchführung zu genehmigen oder abzulehnen oder zusätzliche Belege oder Informationen gemäß dem Verfahren nach Artikel II.15.4 zu verlangen. Gegebenenfalls verfügt der Koordinator über eine Frist von 30 Tagen, um die zusätzlichen Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Die Kommission überweist dem Koordinator innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des dem Antrag auf Restzahlung beigefügten Berichts über die technische Durchführung einen Betrag in Höhe des Restbetrags der Finanzhilfe nach Maßgabe von Artikel II.17.

Die Kommission kann diese Zahlungsfrist nach dem Verfahren des Artikels II.16.2 aussetzen.

ARTIKEL I.6 – BERICHTE UND SONSTIGE UNTERLAGEN

Die Vorlage der Berichte über die technische und finanzielle Durchführung und sonstiger Unterlagen nach Artikel I.5 ist in Anhang II geregelt.

Der Koordinator legt die Berichte über die technische und finanzielle Durchführung und sonstige Unterlagen nach Artikel I.5 in 2 Exemplaren in englischer, französischer oder deutscher Sprache bis zu folgenden Terminen vor:

- Abschlussbericht über die technische und finanzielle Durchführung mit einer konsolidierten und einer nach Empfängern aufgeschlüsselten Kostenabrechnung: innerhalb von 2 Monaten nach dem in Artikel I.2.2 genannten Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme.

ARTIKEL I.7 – BANKVERBINDUNG

I.7.1 Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Euro-Konto oder -Unterkonto des Koordinators:

Name der Bank: [...]

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [...]

Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

[IBAN-Code des Kontos: [...]]¹

I.7.2 Dieses Konto oder Unterkonto ist den Beträgen vorzubehalten, die von der Union zur Finanzierung der Durchführung der geförderten Maßnahme gezahlt werden. Außerdem fallen für die auf dieses Konto oder Unterkonto getätigten Zahlungen nach dem Recht des Staates, in dem das Konto oder Unterkonto geführt wird, Zinsen oder gleichwertige Erträge an. Fallen diese Zinsen oder Erträge für den Teil der Vorfinanzierung an, der den Mitempfängern innerhalb der Frist gemäß

¹ BIC-Code für die Länder, in denen der IBAN-Code nicht angewandt wird.

Artikel I.7.3 nicht überwiesen wird, so werden sie gemäß Artikel II.16.4 von dem auszahlenden Restbetrag abgezogen oder von der Kommission eingezogen.

- I.7.3 Innerhalb von 30 Tagen nach Wertstellung auf das unter I.7.1 angegebene Konto überweist der Koordinator jedem Empfänger den seiner Beteiligung an der Maßnahme entsprechenden Betrag: bei Vorfinanzierungen nach Maßgabe seines Anteils an den in der Aufstellung in Anhang I ausgewiesenen geschätzten Kosten, bei anderen Zahlungen nach Maßgabe seines Anteils an den tatsächlich angefallenen Kosten.

ARTIKEL I.8 – ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

- I.8.1 Alle an die Kommission gerichteten Mitteilungen im Rahmen der Vereinbarung erfolgen schriftlich unter Angabe der Nummer der Vereinbarung an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikation
Direktion Bürger und Institutionen
Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit
Frau Sophie Beernaerts
Leiterin des Referats Bürgerschaftspolitik
MAD0 5/26
1049 Brüssel
BELGIEN

E-Mail-Adresse: COMM-CFP-EYV2011@ec.europa.eu

Berichte technischer Art und sonstige Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikation
Direktion Bürger und Institutionen
Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit
Frau Sophie Beernaerts
Leiterin des Referats Bürgerschaftspolitik
1049 Brüssel
BELGIEN

E-Mail-Adresse: COMM-CFP-EYV2011@ec.europa.eu

- I.8.2 Gewöhnliche Postsendungen gelten als bei der Kommission an dem Tag eingegangen, an dem das obengenannte zuständige Referat sie förmlich registriert hat.
- I.8.3 Wenn in der Vereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, werden alle für den Koordinator und/oder die Mitempfänger bestimmten Mitteilungen der Kommission ausnahmslos schriftlich über den Koordinator übermittelt. Gleiches

gilt im umgekehrten Fall. Die Mitteilungen sind unter Angabe der Nummer der Vereinbarung an folgende Anschrift zu richten:

Herrn/Frau [...]
[Funktion]
[Vollständige Bezeichnung]
[Vollständige Anschrift]
E-Mail-Adresse: [...]@

I.8.4 Jede Änderung der Anschrift des Empfängers ist der Kommission schriftlich mitzuteilen.

ARTIKEL I.9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf die Finanzhilfe sind die Bestimmungen der Vereinbarung, das geltende Unionsrecht und subsidiär das für Finanzhilfen geltende Recht Belgiens anwendbar.

Entscheidungen der Kommission über die Anwendung der Vereinbarung und die Modalitäten ihrer Umsetzung können von den Empfängern beim Gericht der Europäischen Union angefochten werden; gegen die Entscheidungen dieses Gerichts können Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

ARTIKEL I.10 – FINANZIELLE HAFTUNG

Abweichend von Artikel II.18 dürfen die von einem Empfänger zurückgeforderten Beträge den Anteil am Unionsbeitrag nicht übersteigen, der diesem Empfänger gemäß der Vereinbarung zusteht.

ARTIKEL I.11 – DATENSCHUTZ

Alle in der Vereinbarung enthaltenen oder während ihrer Umsetzung oder im Zusammenhang damit verwendeten persönlichen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr bearbeitet. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Erfüllung, der Verwaltung und des Follow-up der Vereinbarung durch den Assistenten des Generaldirektors der Generaldirektion Kommunikation. Die Daten können jedoch zum Schutz der finanziellen Interessen der Union den für das interne Audit zuständigen Dienststellen, dem Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden.

Die Empfänger können auf schriftlichen Antrag Zugang zu ihren persönlichen Daten erhalten und haben das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu fordern. Fragen in Zusammenhang mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten sind an den Assistenten des Generaldirektors der Generaldirektion Kommunikation zu richten. Die Empfänger können sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

ARTIKEL I.12 – SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

Für die vorliegende Vereinbarung gelten außerdem folgende Zusatzbestimmungen:

I.12.1 Bei der Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in Euro anzuwendender Wechselkurs

Zahlungsanträge und Berichte über die finanzielle Durchführung gemäß Artikel I.5 sind vom Koordinator in Euro vorzulegen. Abweichend von Artikel II.16.1 legt der Empfänger bei der Umrechnung der Devisenbeträge in Euro den auf der Website der Kommission veröffentlichten monatlichen Buchungskurs zugrunde, der an dem Tag galt, an dem der Zahlungsantrag gemäß Artikel I.5 eingereicht wurde.

I.12.2 Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen

Übersteigt der Wert des gemäß Artikel II.9 der Allgemeinen Bedingungen vergebenen Beschaffungsauftrags den Betrag von 60 000 EUR, haben die Empfänger zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel II.9 die in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften niedergelegten Vorschriften über die Auftragsvergabe einzuhalten.

II – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – HAFTUNG

II.1.1 Die Empfänger haften für die Einhaltung der ihnen obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.

II.1.2 Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme entstehen und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der Kommission abgewiesen.

II.1.3 Außer in Fällen höherer Gewalt sind die Empfänger verpflichtet, der Kommission Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der mangelhaften Durchführung der Maßnahme entstehen.

II.1.4 Die Empfänger allein haften gegenüber Dritten, einschließlich für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung der Maßnahme entstehen können.

ARTIKEL II.2 – INTERESSENKONFLIKT

II.2.1 Die Empfänger treffen alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Ausführung der Vereinbarung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere

aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben.

- II.2.2 Entstehen im Zuge der Ausführung der Vereinbarung Interessenkonflikte oder Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, so sind diese der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Empfänger treffen alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte und Situationen zu beenden.
- II.2.3 Die Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen der Empfänger auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt.

ARTIKEL II.3 – EIGENTUMSRECHTE / NUTZUNG DER ERGEBNISSE

- II.3.1 Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fallen das Eigentum, einschließlich der Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme den Empfängern zu.
- II.3.2 Vorbehaltlich einer zwischen Kommission und Empfängern gegebenenfalls vereinbarten Geheimhaltung und bereits bestehender Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum sowie unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 räumen die Empfänger der Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Maßnahme uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen.

ARTIKEL II.4 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Kommission und die Empfänger verpflichten sich, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit der Vereinbarung unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Verbreitung der anderen Seite Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien sind auch nach Beendigung der Maßnahme an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

ARTIKEL II.5 – BEKANNTMACHUNG

- II.5.1 Sofern von der Kommission nichts Anderes bestimmt wurde, müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen der Empfänger bzw. eines Empfängers im Zusammenhang mit der Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass die Maßnahme von der Union finanziell unterstützt wird.

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen der Empfänger bzw. eines Empfängers müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass die alleinige Verantwortung hierfür beim Urheber liegt und die Kommission nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

- II.5.2 Die Empfänger ermächtigen die Kommission, in beliebiger Form und beliebigen Medien, einschließlich des Internets, folgende Informationen bekanntzugeben:

- Namen und Anschriften der Empfänger,
- Gegenstand der Finanzhilfe,
- bewilligte Beträge und Anteil der Finanzierung an den Gesamtkosten der Maßnahme.

Auf hinreichend begründeten Antrag des Koordinators kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kommission auf diese Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit der Empfänger oder deren wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

ARTIKEL II.6 – BEWERTUNG DER MASSNAHME

Wird eine Zwischenbewertung oder eine abschließende Bewertung der Ergebnisse der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms durch die Kommission vorgenommen, so verpflichten sich der Koordinator und die Mitempfänger, der Kommission und/oder den von ihr beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen, auch solche in elektronischer Form, zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, und ihnen die Zugangsrechte nach Artikel II.20 zu gewähren.

ARTIKEL II.7 – AUSSETZUNG DER MASSNAHME

- II.7.1 Der Koordinator kann im Einvernehmen mit den Mitempfängern die Durchführung der Maßnahme aussetzen, wenn sie durch besondere Umstände, vor allem höhere Gewalt, unmöglich, zu schwierig oder gefährlich wird. In diesem Fall setzt er die Kommission unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich in Kenntnis.
- II.7.2 Spricht die Kommission keine Kündigung gemäß Artikel II.11.3 aus, nehmen die Empfänger die Durchführung wie ursprünglich geplant wieder auf, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und der Koordinator unterrichtet die Kommission entsprechend. Die Dauer der Maßnahme kann um den Zeitraum der Aussetzung verlängert werden. Die Verlängerung der Dauer der Maßnahme und eventuelle Änderungen, die erforderlich sind, um die Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen, bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung gemäß Artikel II.13.

ARTIKEL II.8 – HÖHERE GEWALT

- II.8.1 Unter höherer Gewalt sind unvorhergesehene und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei beruhen und eine Partei daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung (die nicht direkt die Folge höherer Gewalt sind), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder

finanzielle Schwierigkeiten können von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

- II.8.2 Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen.
- II.8.3 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt daran gehindert ist, diesen Pflichten nachzukommen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.
- II.8.4 Die Maßnahme kann gegebenenfalls gemäß Artikel II.7 ausgesetzt werden.

ARTIKEL II.9 – AUFTRAGSVERGABE

- II.9.1 Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe eines Auftrags und sind die Kosten dafür im Kostenvoranschlag der Maßnahme unter den förderfähigen direkten Kosten aufgeführt, so erteilen die Empfänger dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag; dabei sorgen sie dafür, dass kein Interessenkonflikt auftritt.
- II.9.2 Eine Auftragsvergabe nach Absatz 1 ist nur in folgenden Fällen möglich:
- a) sie betrifft nur einen begrenzten Teil der Maßnahme;
 - b) die Auftragsvergabe ist hinsichtlich der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt;
 - c) die betreffenden Aufgaben und die geschätzten Kosten im Voranschlag sind in Anhang I aufgeführt;
 - d) wenn der Rückgriff auf die Auftragsvergabe im ursprünglichen Antrag auf Finanzhilfe nicht vorgesehen war und erst im Verlauf der Durchführung der Maßnahme erforderlich wird, muss zuvor die schriftliche Zustimmung der Kommission eingeholt werden;
 - e) die Empfänger allein sind für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung verantwortlich; die Empfänger verpflichten sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer gegenüber der Kommission keine Rechte aus der Vereinbarung geltend macht;
 - f) die Empfänger stellen sicher, dass die für sie geltenden Bedingungen der Artikel II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.10 und II.20 auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

ARTIKEL II.10 – ABTRETUNG

II.10.1 Finanzielle Forderungen gegen die Kommission können nicht abgetreten werden.

II.10.2 Ausnahmsweise und in ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag, den der Koordinator im Einvernehmen mit den Mitempfängern stellt, genehmigen, dass die Vereinbarung oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Zahlungen an Dritte abgetreten werden. Die Kommission muss vor der geplanten Abtretung dem Koordinator schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung der Kommission oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.

II.10.3 Die Abtretung entbindet die Empfänger nicht von ihren Pflichten gegenüber der Kommission.

ARTIKEL II.11 – KÜNDIGUNG

II.11.1 Kündigung durch den Koordinator

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der Koordinator im Einvernehmen mit den Empfängern den Antrag auf Finanzhilfe zurückziehen und die Vereinbarung unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich kündigen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Bei Fehlen einer Begründung oder bei Ablehnung der dargelegten Begründung durch die Kommission gilt die Kündigung als unbegründet und Artikel II.11.5 Unterabsatz 5 kommt zur Anwendung.

II.11.2 Beendigung der Teilnahme eines Empfängers

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der Koordinator die Beendigung der Teilnahme eines Empfängers mit einer Frist von 60 Tagen beantragen. Der an die Kommission gerichtete Antrag des Koordinators enthält einen Vorschlag der verbleibenden Empfänger für die Neuverteilung der Aufgaben des betreffenden Empfängers bzw. gegebenenfalls für die Benennung eines Ersatzes, die Gründe für die Beendigung der Teilnahme sowie die Stellungnahme des Empfängers, dessen Teilnahme beendet werden soll.

Jeder Empfänger kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Beendigung seiner Teilnahme beantragen. Den Antrag legt der Koordinator unter Angabe von Gründen und mit einer Frist von 60 Tagen der Kommission schriftlich vor.

Bei Fehlen einer Begründung oder bei Ablehnung der dargelegten Begründung durch die Kommission gilt die Beendigung der Teilnahme des Empfängers als unbegründet und Artikel II.11.5 Unterabsatz 5 kommt zur Anwendung.

Die Beendigung der Teilnahme des Empfängers wird an dem Tag wirksam, an dem die Kommission dieser Beendigung zustimmt. In einer schriftlichen Zusatzvereinbarung sind die Änderungen festzulegen, die erforderlich sind, um die Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen.

II.11.3 Kündigung durch die Kommission

Die Kommission kann die Vereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger in folgenden Fällen ohne Entschädigungsleistung kündigen:

- a) wenn rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder kontrollrelevante Änderungen bei einem Empfänger die Vereinbarung substanziell beeinträchtigen oder die Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen könnten;
- b) wenn der Empfänger eine seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge nicht vollständig erfüllt;
- c) im Falle höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.8 mitgeteilt wird, oder im Falle der Aussetzung der Maßnahme aufgrund besonderer Umstände, der gemäß Artikel II.7 mitgeteilt wird;
- d) wenn der Empfänger für zahlungsunfähig erklärt wird, sich in Konkurs, Liquidation oder einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- e) wenn die Kommission den Empfänger oder eine mit ihm verbundene natürliche oder juristische Person einer beruflichen Verfehlung verdächtigt oder dies nachweisen kann;
- f) wenn der Empfänger seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung nicht nachgekommen ist;
- g) wenn die Kommission den Empfänger oder eine mit ihm verbundene natürliche oder juristische Person des Betrugs, der Korruption oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verdächtigt oder dies nachweisen kann;
- h) wenn die Kommission den Empfänger oder eine mit ihm verbundene natürliche oder juristische Person gravierender Fehler, Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs beim Vergabeverfahren oder bei der Erfüllung der Finanzhilfevereinbarung verdächtigt oder dies nachweisen kann;
- i) wenn der Empfänger falsche Angaben gemacht oder wahrheitswidrige Berichte vorgelegt hat, um sich die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erschleichen.

In den unter den Buchstaben e, g und h genannten Fällen ist eine mit dem Empfänger verbundene Person eine natürliche Person, die in Bezug auf diesen Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat. Verbundene juristische Personen sind insbesondere juristische Personen, die die Kriterien nach Artikel 1 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 erfüllen.

II.11.4 Kündigungsverfahren

Das Verfahren wird durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise eingeleitet. Der Koordinator trägt dafür Sorge, dass alle Empfänger davon Kenntnis erhalten.

In den in Artikel II.11.3 Buchstaben a, b, d, e, g und h genannten Fällen verfügt der Koordinator über eine Frist von 30 Tagen, um im Einvernehmen mit den Mitempfängern seine Bemerkungen mitzuteilen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, damit die Empfänger ihren Pflichten aus der Vereinbarung weiterhin nachkommen. Stimmt die Kommission diesen Bemerkungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, wird das Kündigungsverfahren fortgeführt.

Ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Empfänger den Kündigungsbeschluss der Kommission bzw. den Beschluss, die Teilnahme eines Empfängers zu beenden, erhält.

Ist keine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung in den in Artikel II.11.3 Buchstaben c, f und i genannten Fällen am Tag nach dem Eingang des Kündigungsbeschlusses der Kommission bzw. des Beschlusses, die Teilnahme eines Empfängers zu beenden, beim Empfänger wirksam.

II.11.5 Wirkungen der Kündigung

Im Fall einer Kündigung der Vereinbarung begrenzt die Kommission ihre Zahlungen unter Beachtung von Artikel II.17 auf die von den Empfängern bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt.

Der Koordinator verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung durch die Kommission wirksam wird, um gemäß Artikel II.15.4 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, erstattet sie die von den Empfängern bis zum Zeitpunkt der Kündigung verauslagten Kosten nicht und verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

Wird lediglich die Teilnahme eines Empfängers gekündigt, begrenzt die Kommission die Zahlungen für diesen Empfänger unter Beachtung von Artikel II.17 auf die von diesem bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt. Die förderfähigen Kosten, die bis zu dem Tag, an dem die Beendigung der Teilnahme des betreffenden Empfängers wirksam wird, von diesem verauslagt wurden, sind in den nachfolgenden Zahlungsantrag entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.6 aufzunehmen.

Kündigt die Kommission die Vereinbarung mit der Begründung, dass der Koordinator die Abschlussberichte über die technische und finanzielle Durchführung nicht binnen der Frist gemäß Artikel I.5 vorgelegt und dieser Pflicht auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise übermittelten Mahnschreibens der Kommission nachgekommen ist, so erstattet sie die von den Empfängern bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme verauslagten

Kosten nicht und verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

Im Fall einer missbräuchlichen Kündigung durch den Koordinator, einer missbräuchlichen Beendigung der Teilnahme eines Empfängers oder einer Kündigung durch die Kommission aus den in Artikel II.11.3 Buchstaben a, e, g, h oder i aufgeführten Gründen kann die Kommission, nachdem sie dem Koordinator und gegebenenfalls den betroffenen Empfängern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder gesamte Rückzahlung der bereits im Rahmen der Vereinbarung auf der Grundlage der von ihr genehmigten Berichte über die technische und finanzielle Durchführung gezahlten Beträge im Verhältnis zur Schwere der Verletzung der Vereinbarung verlangen.

ARTIKEL II.12 – FINANZIELLE SANKTIONEN

- II.12.1 Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden gegen Empfänger, bei denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen festgestellt wird, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % seines Anteils an der betreffenden Finanzhilfe verhängt.
- II.12.2 Bei erneuter Pflichtverletzung innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung der ersten kann dieser Satz auf 4 % bis 20 % angehoben werden.
- II.12.3 Die Kommission teilt dem betreffenden Empfänger ihren Beschluss, finanzielle Sanktionen zu verhängen, schriftlich mit.

ARTIKEL II.13 – ZUSATZVEREINBARUNGEN

- II.13.1 Änderungen der Bedingungen für die Finanzhilfe bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.
- II.13.2 Die Zusatzvereinbarung darf keine Änderungen bezwecken oder bewirken, die die Entscheidung, die Finanzhilfe zu gewähren, in Frage stellen könnten; außerdem darf sie nicht gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen.
- II.13.3 Strebt der Koordinator im Einvernehmen mit den Mitempfängern eine Änderung der Vereinbarung an, so muss er die Änderung – außer in von ihm hinreichend begründeten und von der Kommission akzeptierten Fällen – rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten, in jedem Fall aber einen Monat vor Abschluss der Maßnahme, bei der Kommission beantragen.

TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.14 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.14.1 Als förderfähig gelten Kosten, die folgende Kriterien erfüllen:

- sie fallen – mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Bescheinigungen über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge – während der in Artikel I.2.2 der Vereinbarung festgelegten Laufzeit der Maßnahme an;
- sie stehen in Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung und sind in dem globalen Kostenvoranschlag für die Maßnahme angegeben;
- sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die mit der Finanzhilfe gefördert wird, erforderlich;
- sie sind identifizierbar und überprüfbar, werden insbesondere in den Büchern des Empfängers erfasst und auf der Grundlage der in dem Land, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, geltenden Buchführungsstandards ermittelt sowie gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers berechnet;
- sie stehen mit dem geltenden Steuer- und Sozialrecht in Einklang;
- sie sind angemessen, gerechtfertigt und entsprechen dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Kosteneffizienz.

Die von den Empfängern vorgesehenen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

II.14.2 Als förderfähige direkte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser direkt angelastet werden können. Insbesondere folgende direkte Kosten sind förderfähig, soweit sie die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen:

- Aufwendungen für das an der Maßnahme beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender gesetzlich vorgeschriebener Kosten, sofern diese die Durchschnittswerte der vom Empfänger üblicherweise gezahlten Löhne und Gehälter nicht überschreiten.

Die Gehälter für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind förderfähig, insoweit sie sich auf Ausgaben für Tätigkeiten beziehen, die die jeweilige Behörde ohne das betreffende Vorhaben nicht durchführen würde;

- Reise- und Aufenthaltskosten des an der Maßnahme beteiligten Personals, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen bzw. die jährlich von der Kommission genehmigten Sätze nicht überschreiten;
- Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften beschrieben werden; die Kommission berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Vereinbarung abgedeckten Zeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Behandlung durch die Kommission;
- Kosten für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für die Maßnahme eingesetzt werden;
- Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Empfänger zur Durchführung der Maßnahme abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen von Artikel II.9 erfüllt sind;
- Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, Bewertung der Maßnahme, Rechnungsprüfung, Übersetzung, Vervielfältigung ...), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (u. a. Kosten für Sicherheitsleistungen). Diese Kosten schließen auch die spezifischen Kosten ein, die dem Koordinator durch die Wahrnehmung seiner Pflichten als Verantwortlicher für die Gesamtverwaltung der Maßnahme und die Koordinierung der Empfänger entstehen.

II.14.3 Als förderfähige indirekte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 keine unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängenden und dieser direkt anzulastenden Kosten darstellen, die aber im Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme angefallen sind und in der Buchführung des Koordinators oder eines Mitempängers identifiziert und belegt werden können. Sie umfassen keine förderfähigen direkten Kosten.

In Abweichung von Artikel II.14.1 können die indirekten Kosten der Maßnahme in Höhe von maximal 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten pauschal geltend gemacht werden. Falls in Artikel I.4.2 eine pauschale Förderung der indirekten Kosten vorgesehen ist, müssen sie nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

II.14.4 Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:

- Kapitalerträge;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Überziehungszinsen;
- notleidende Forderungen;

- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht erstattet wird;
- Kosten, die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Arbeitsprogramme angegeben und abgerechnet werden, wenn diese Maßnahmen oder Arbeitsprogramme mit Unionsmitteln gefördert werden;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

II.14.5 Sachleistungen sind nicht förderfähig. Allerdings kann die Kommission, sofern sie es als notwendig oder angemessen erachtet, zulassen, dass die Kofinanzierung der Maßnahme nach Artikel I.4.3 ganz oder teilweise durch Sachleistungen erfolgt. In diesem Fall darf der ermittelte Wert der Sachleistungen nicht höher sein als

- die Kosten, die Dritten für die unentgeltliche Erbringung der Sachleistungen tatsächlich entstanden und durch deren Buchführungsunterlagen belegt sind;
- oder, wenn keine Kosten entstanden sind, die für diese Art von Sachleistungen marktüblichen Kosten.

Diese Möglichkeit gilt nicht für Sachleistungen in Form von Immobilien.

Bei Kofinanzierung in Form von Sachleistungen wird deren Wert auf der Einnahmenseite als Kofinanzierung in Form von Sachleistungen und auf der Ausgabenseite als nicht förderfähige Kosten ausgewiesen. Die Empfänger nutzen die Sachleistungen nach Maßgabe der Vereinbarung.

II.14.6 Abweichend von Artikel II.14.3 sind die indirekten Kosten der unter diese Finanzhilfevereinbarung fallenden Maßnahme nicht förderfähig, wenn der Empfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits einen Betriebskostenzuschuss der Kommission erhält.

ARTIKEL II.15 – ZAHLUNGSANTRÄGE

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel I.5 der Besonderen Bedingungen.

II.15.1 VORFINANZIERUNG

Mit der Vorfinanzierung sollen den Empfängern Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Wenn dies in Artikel I.5 im Abschnitt „Vorfinanzierung“ vorgesehen ist, leistet der Koordinator eine Sicherheit, die von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Union gestellt wird.

Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verlangt von der Kommission keine Vorausklage gegen den Hauptschuldner.

Diese Sicherheit gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anteil der Vorfinanzierung am Gesamtbetrag der Finanzhilfe durch endgültige Zahlungen der Kommission gedeckt ist. Die Kommission verpflichtet sich, die Sicherheit binnen 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt freizugeben.

II.15.2 – ZAHLUNG IN MEHREREN VORFINANZIERUNGSTRANCHEN

Erfolgt die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen, kann der Koordinator, sobald er eine Tranche in Höhe des Anteils verwendet hat, der in Artikel I.5 festgelegt ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen, wobei er seinem Antrag Folgendes beifügt:

- eine konsolidierte und eine nach Empfängern aufgeschlüsselte Abrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- eine nach Maßgabe von Artikel II.15.1 geleistete Sicherheit, wenn sie in Artikel I.5. vorgesehen ist;
- für jeden Empfänger gemäß Artikel I.5 eine von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellte Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.5 vorgesehen ist;
- sonstige Dokumente, die gegebenenfalls dem Antrag auf Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche beizufügen sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente sind nach Maßgabe von Artikel I.6 und der Anhänge zu erstellen.

II.15.3 ZWISCHENZAHLUNGEN

Die Zwischenzahlung dient der Erstattung von Ausgaben der Empfänger auf der Grundlage einer Kostenabrechnung, wenn die Maßnahme einen gewissen Durchführungsstand erreicht hat. Mit der Zwischenzahlung kann eine etwaige Vorfinanzierung ganz oder teilweise verrechnet werden.

Nach Ablauf der Frist nach Artikel I.6 reicht der Koordinator einen Antrag auf Zwischenzahlung ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine konsolidierte und eine nach Empfängern aufgeschlüsselte, entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Zwischenabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- für jeden Empfänger gemäß Artikel I.5 eine von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellte Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.5 im Abschnitt „Zwischenzahlung“ vorgesehen ist. Aus dieser Bescheinigung soll gemäß einem von der Kommission genehmigten Verfahren hervorgehen, dass die von den Empfängern in ihrer Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegebenen Kosten tatsächlich angefallen, genau erfasst und förderfähig sind und dass sämtliche Einnahmen entsprechend der Vereinbarung angegeben sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente sind nach Maßgabe von Artikel I.6 und der Anhänge zu erstellen. Der Koordinator hat zu bescheinigen, dass die Angaben in seinem Zahlungsantrag vollständig, verlässlich und korrekt sind. Er hat außerdem zu bescheinigen, dass die entstandenen Kosten gemäß der Vereinbarung als förderfähig

gelten können, dass sämtliche Einnahmen angegeben wurden und dass der Zahlungsantrag durch angemessene, nachprüfbare Belege untermauert ist.

Sobald die Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.5 festgeschriebene Frist, um

- den Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme zu genehmigen;
- den Koordinator zu bitten, ihr die für die Genehmigung des Berichts erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Ohne schriftliche Äußerung der Kommission gilt der Bericht nach Ablauf der vorgenannten Frist als genehmigt. Mit der Genehmigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Die Anforderung zusätzlicher Informationen oder eines neuen Berichts beim Empfänger erfolgt schriftlich.

Werden zusätzliche Informationen oder ein neuer Bericht angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Der Koordinator wird über die Anforderung und die Verlängerung der Prüfungsfrist mit einem förmlichen Schreiben unterrichtet. Er übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.5 genannten Frist.

Die Verlängerung der Frist für die Genehmigung des Berichts kann zu einer entsprechenden Verlängerung der Zahlungsfrist führen.

Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so muss der neue Bericht nach Maßgabe dieses Artikels genehmigt werden.

Bei erneuter Ablehnung behält sich die Kommission vor, die Vereinbarung nach Artikel II.11.3 Buchstabe b zu kündigen.

II.15.4 ZAHLUNG DES RESTBETRAGS

Der Restbetrag wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist; es handelt sich um eine einmalige Zahlung auf der Grundlage der bei der Umsetzung der Maßnahme tatsächlich entstandenen Kosten. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen die endgültige, gemäß Artikel II.17 bestimmte Finanzhilfe, so ergeht eine Einziehungsanordnung.

Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel I.6 reicht der Koordinator einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine konsolidierte und eine nach Empfängern aufgeschlüsselte, entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Endabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;

- eine konsolidierte und eine nach Empfängern aufgeschlüsselte Abrechnung der für die Maßnahme insgesamt angefallenen förderfähigen Kosten;
- für jeden Empfänger gemäß Artikel I.5 eine von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellte Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.5 im Abschnitt „Zahlung des Restbetrags“ vorgesehen ist. Aus dieser Bescheinigung soll gemäß einem von der Kommission genehmigten Verfahren hervorgehen, dass die von den Empfängern in ihrer Kostenaufstellung, auf die sich der Zahlungsantrag stützt, angegebenen Kosten tatsächlich angefallen, genau erfasst und förderfähig sind und dass sämtliche Einnahmen entsprechend der Vereinbarung angegeben sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente sind nach Maßgabe von Artikel I.6 und der Anhänge zu erstellen. Der Koordinator hat zu bescheinigen, dass die Angaben in seinem Zahlungsantrag vollständig, verlässlich und korrekt sind. Er hat außerdem zu bescheinigen, dass die entstandenen Kosten gemäß der Vereinbarung als förderfähig gelten können, dass sämtliche Einnahmen angegeben wurden und dass der Zahlungsantrag durch angemessene, nachprüfbare Belege untermauert ist.

Sobald die Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.5 festgeschriebene Frist, um

- den Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme zu genehmigen;
- den Koordinator zu bitten, ihr die für die Genehmigung des Berichts erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Ohne schriftliche Äußerung der Kommission gilt der Bericht nach Ablauf der vorgenannten Frist als genehmigt. Mit der Genehmigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen bestätigt.

Die Anforderung zusätzlicher Informationen oder eines neuen Berichts beim Empfänger erfolgt schriftlich.

Werden zusätzliche Informationen oder ein neuer Bericht angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Der Koordinator wird über die Anforderung und die Verlängerung der Prüfungsfrist mit einem förmlichen Schreiben unterrichtet. Er übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.5 genannten Frist.

Die Verlängerung der Frist für die Genehmigung des Berichts kann zu einer entsprechenden Verlängerung der Zahlungsfrist führen.

Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so muss der neue Bericht nach Maßgabe dieses Artikels genehmigt werden.

Bei erneuter Ablehnung behält sich die Kommission vor, die Vereinbarung nach Artikel II.11.3 Buchstabe b zu kündigen.

ARTIKEL II.16 – ZAHLUNGEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.16.1 Die Kommission leistet die Zahlungen in Euro. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in den Besonderen Bedingungen erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die Kosten tatsächlich angefallen sind, und dem Euro zu dem am Tag der Auszahlungsanordnung geltenden, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, zu dem an diesem Tag geltenden, von der Kommission im Internet veröffentlichten monatlichen Buchungskurs.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.16.2 Die Kommission kann die Zahlungsfrist gemäß Artikel I.5 jederzeit aussetzen, indem sie dem Koordinator mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen in der Vereinbarung nicht entspricht, weil keine angemessenen Belege beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob bestimmte in der Kostenabrechnung angegebene Ausgaben tatsächlich förderfähig sind.

Die Kommission kann die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn sich herausstellt oder wenn insbesondere die Prüfungen und Kontrollen nach Artikel II.20 nahelegen, dass Bestimmungen der Vereinbarung nicht eingehalten worden sind.

Ferner kann die Kommission die Zahlungen aussetzen,

–wenn der Verdacht besteht, dass der Empfänger bei der Durchführung der Finanzhilfvereinbarung eine Unregelmäßigkeit begangen hat;

–wenn vermutet oder festgestellt wird, dass der Empfänger bei der Durchführung einer anderen Finanzhilfvereinbarung oder Finanzhilfeentscheidung, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus von dieser verwalteten Haushaltsplänen finanziert wird, eine Unregelmäßigkeit begangen hat. In diesen Fällen erfolgt die Aussetzung der Zahlungen nur, wenn die vermutete oder festgestellte Unregelmäßigkeit die Durchführung der vorliegenden Finanzhilfvereinbarung beeinträchtigen kann.

Die Kommission teilt dem Koordinator die Aussetzung so rasch wie möglich unter Angabe von Gründen per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise mit.

Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag, an dem der ordnungsgemäß aufgestellte Zahlungsantrag oder die angeforderten Belege bei der Kommission eingehen, oder ab dem in der Mitteilung der Kommission genannten Ende des Aussetzungszeitraums weiter.

II.16.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Artikel I.5 und unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels haben die Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Diese werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre

jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Diese Bestimmung gilt nicht für die Behörden der Mitgliedstaaten der Union, die eine Finanzhilfe erhalten.

Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich des Tages, an dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Zahlung erfolgt. Bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gemäß Artikel II.17.4 gelten Verzugszinsen nicht als Einnahme im Zusammenhang mit der Maßnahme. Eine Aussetzung der Zahlung durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

Belaufen sich die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 berechneten Zinsen auf höchstens 200 EUR, werden sie dem Koordinator ausnahmsweise nur gezahlt, wenn dieser innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer verspäteten Zahlung einen entsprechenden Antrag stellt.

- II.16.4 Die Kommission zieht Zinserträge aus einem Vorfinanzierungsbetrag von über 50 000 EUR bei der Zahlung des den Empfängern geschuldeten Restbetrags gemäß Artikel I.5 ab. Zinsen gelten nicht als Einnahmen im Rahmen der Maßnahme im Sinne des Artikels II.17.4.

Übersteigen die als Vorfinanzierung geleisteten Zahlungen je Vereinbarung am Ende des jeweiligen Haushaltsjahrs 750 000 EUR, werden die Zinsen für jeden Berichtszeitraum eingezogen. Unter Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit den administrativen Rahmenbedingungen und der Art der finanzierten Maßnahmen kann die Kommission die durch Vorfinanzierungsbeträge von weniger als 750 000 EUR angefallenen Zinsen mindestens einmal jährlich einziehen.

Übersteigen die angefallenen Zinsen den den Empfängern geschuldeten Restbetrag nach Artikel II.15.4 oder fallen sie in der im vorangehenden Unterabsatz genannten Weise durch die Vorfinanzierung an, werden sie von der Kommission gemäß Artikel II.19 eingezogen.

Durch Vorfinanzierungszahlungen an Mitgliedstaaten angefallene Zinsen werden der Kommission nicht geschuldet.

- II.16.5 Der Koordinator verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten, um schriftlich Informationen über die Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe einzuholen und einen etwaigen Widerspruch zu begründen; diese Frist läuft ab dem Tag, an dem ihm die Kommission den endgültigen Betrag der Finanzhilfe mitteilt, nach dem sich die Höhe des Restbetrags oder des gemäß Artikel II.17 einzuziehenden Betrags bestimmt, oder, falls dies nicht erfolgt ist, ab dem Tag, an dem er den Restbetrag erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anträge nicht mehr berücksichtigt. Die Antwort der Kommission mit einer entsprechenden Begründung ergeht binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags.

Dieses Verfahren hindert die Empfänger nicht daran, gegen den Beschluss der Kommission ein Rechtsmittel gemäß Artikel I.9 einzulegen. Dieses Rechtsmittel muss gemäß dem einschlägigen Unionsrecht binnen zwei Monaten ab dem Tag,

an dem der Beschluss dem Empfänger mitgeteilt wurde, oder, falls dies nicht erfolgt ist, an dem er davon Kenntnis erhalten hat, eingelegt werden.

ARTIKEL II.17 – BESTIMMUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

- II.17.1 Unbeschadet der Informationen, die gemäß Artikel II.20 zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden, legt die Kommission den endgültig an die Empfänger zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der in Artikel II.15.4 bezeichneten, von ihr genehmigten Unterlagen fest.
- II.17.2 Der den Empfängern insgesamt ausgezahlte Betrag darf in keinem Fall den Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel I.4.3 überschreiten, auch wenn der Gesamtbetrag der förderfähigen tatsächlichen Kosten den in Artikel I.4.2 genannten Schätzbetrag übersteigt.
- II.17.3 Liegt der Betrag der tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten nach Abschluss der Maßnahme unter dem Schätzbetrag, so beschränkt sich die Finanzhilfe der Kommission auf den in Artikel I.4.3 genannten Prozentsatz der tatsächlichen, förderfähigen und von der Kommission genehmigten Kosten.
- II.17.4 Die Empfänger akzeptieren, dass die Finanzhilfe auf den Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme erforderlich ist, und dass sie mit der Finanzhilfe keinen Gewinn erzielen dürfen.

Unter Gewinn ist ein Überschuss der Gesamteinnahmen der Maßnahme gegenüber den tatsächlichen Kosten der Maßnahme zu verstehen. Zu den Einnahmen gehören die Einnahmen, die am Tag der Erstellung des Antrags auf Restzahlung im Rahmen anderer externer Finanzierungen entstehen, festgestellt oder bestätigt werden, sowie die nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels bestimmte Finanzhilfe der Union. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als tatsächliche Kosten der Maßnahme lediglich Kosten, die den Rubriken des in Artikel I.4.1 bezeichneten und als Anhang I beigefügten Kostenvoranschlags entsprechen. Nicht förderfähige Kosten müssen durch andere als Unionsmittel gedeckt werden.

Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss hat eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe zur Folge.

- II.17.5 Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahme nicht, schlecht, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wurde, kann sie unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit gemäß Artikel II.11 und unbeschadet der Möglichkeit, Sanktionen gemäß Artikel II.12 zu verhängen, nach Maßgabe der Vereinbarung eine der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe beschließen.
- II.17.6 Die Kommission berechnet den noch zu zahlenden Restbetrag auf der Grundlage des endgültigen Betrags der Finanzhilfe und der aufgrund der Vereinbarung bereits erfolgten Zahlungen. Übersteigt der Gesamtbetrag der bereits erfolgten Zahlungen die endgültige Finanzhilfe, so zieht die Kommission den Überschussbetrag mittels einer Einziehungsanordnung ein.

ARTIKEL II.18 – FINANZIELLE HAFTUNG

II.18.1 Die Empfänger haften gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Forderungen der Kommission an einen Empfänger, denen dieser nicht nachkommen kann. Die Empfänger haften gegenüber der Kommission höchstens bis zu dem Betrag, der ihnen gemäß Artikel I.4.3 gewährt werden kann, zuzüglich etwaiger Verzugszinsen.

II.18.2 Die gesamtschuldnerische Haftung der Empfänger betrifft nicht die finanziellen Sanktionen, die gemäß Artikel II.12 gegen jeden Empfänger verhängt werden können, der seinen Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt.

ARTIKEL II.19 – EINZIEHUNG

II.19.1 Der Koordinator verpflichtet sich, Beträge, die ihm in seiner Eigenschaft als Empfänger aller Zahlungen von der Kommission gezahlt wurden und die ihr nach Maßgabe dieser Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen, zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten zu zahlen, die die Kommission festlegt, auch wenn er nicht der Endempfänger des fraglichen Betrages war. War der Koordinator nicht der Endempfänger des fraglichen Betrages und ist dessen Zahlung nicht zum Fälligkeitstag erfolgt, behält sich die Kommission vor, den geschuldeten Betrag unmittelbar beim Endempfänger einzuziehen.

Die Empfänger verpflichten sich, Beträge, die ihnen von der Kommission direkt gezahlt wurden und die ihr nach Maßgabe der Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen oder deren Einziehung gemäß Artikel II.12 gerechtfertigt ist, zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten zu zahlen, die die Kommission festlegt.

II.19.2 Kommt ein Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem von der Kommission bestimmten Fälligkeitstag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.16.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich des Tages, an dem der geschuldete Betrag bei der Kommission eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.19.3 Kommt ein Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zum Fälligkeitstag nicht nach, kann die Kommission die geschuldeten Beträge nach Unterrichtung des betreffenden Empfängers per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise mit Beträgen verrechnen, die sie ihm anderweitig schuldet, oder, sofern dies in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, auf die gemäß Artikel II.15.1 geleistete Sicherheit zurückgreifen. Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Union erfordert, kann die Kommission ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen. Die vorherige Zustimmung des Empfängers ist nicht erforderlich. Kann die Forderung durch die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen nicht eingezogen werden, haften gemäß Artikel II.18 alle

Empfänger gegenüber der Kommission gesamtschuldnerisch für den geschuldeten Betrag.

- II.19.4 Die Bankkosten der Einziehung werden dem betreffenden Empfänger angelastet.
- II.19.5 Die Empfänger werden darüber unterrichtet, dass die Kommission gemäß Artikel 299 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Feststellung einer Forderung eine Entscheidung erlassen kann, die einen vollstreckbaren Titel darstellt. Gegen diese Entscheidung kann beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

ARTIKEL II.20 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.20.1 Der Koordinator verpflichtet sich, alle Informationen, auch solche in elektronischer Form, vorzulegen, welche die Kommission oder eine von ihr beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu überzeugen. Die Kommission kann von einem Mitempfänger verlangen, dass er diese Informationen direkt vorgelegt.
- II.20.2 Die Empfänger halten für die Kommission sämtliche im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Buchführung und Steuern, oder – in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen – beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.5 zur Verfügung; sie wählen hierfür geeignete und gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Unversehrtheit der Daten gewährleistende Medien.
- II.20.3 Die Empfänger akzeptieren, dass die Kommission die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr beauftragte externe Einrichtung überprüfen lässt. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.
- II.20.4 Die Empfänger verpflichten sich, den Bediensteten der Kommission und den von ihr beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu den Orten der Durchführung der Maßnahme sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, zu gewähren.
- II.20.5 Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann zudem gemäß der Verordnung Nr. 2185/96 (EG, Euratom) des Rates und der Verordnung Nr. 1073/1999 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind. Die Kommission

ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen eine Einziehung an.

II.20.6 Der Rechnungshof hat in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission; das gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Koordinator:
[Vorname / Name / Funktion]

Für die Kommission:
[Vorname / Name]

[Unterschrift]
[Ort], den [Datum]

[Unterschrift]
[Ort], den [Datum]

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

ANHANG I

ANTRAGSFORMULAR EINSCHLIESSLICH DER BESCHREIBUNG DER MASSNAHME UND DES KOSTENVORANSCHLAGS FÜR DIE MASSNAHME

Für sämtliche Änderungen bei den Maßnahmen muss die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden.

ANHANG II

BERICHTE ÜBER DIE TECHNISCHE UND FINANZIELLE DURCHFÜHRUNG

Die Vorlagen für die Berichte sind im Internet verfügbar:

www.EYVolunteering.eu

http://ec.europa.eu/citizenship/focus/focus840_en.htm

ANHANG III VOLLMACHT²

[vollständige Bezeichnung] [KURZBEZEICHNUNG]
[Rechtsform]³
[Handelsregisternummer]⁴
[vollständige Anschrift]
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],
(„der Mitempfänger“), zur Unterzeichnung dieser Vollmacht vertreten durch [Vorname,
Name und Funktion]

und

[vollständige Bezeichnung] [Kurzbezeichnung]
[Rechtsform]³
[Handelsregisternummer]⁴
[vollständige Anschrift]
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],
(„der Koordinator“), zur Unterzeichnung dieser Vollmacht vertreten durch [Vorname,
Name und Funktion]

HABEN

zum Zweck der Durchführung der Vereinbarung [Bezeichnung und Nr.] zwischen der
Europäischen Kommission und dem Koordinator

Folgendes vereinbart:

1. Der Mitempfänger erteilt dem Koordinator Vollmacht, die oben genannte Vereinbarung sowie alle etwaigen Zusatzvereinbarungen mit der Europäischen Kommission in seinem Namen und in seinem Auftrag zu unterzeichnen. Dementsprechend ermächtigt der Mitempfänger den Koordinator, die volle rechtliche Verantwortung für die Durchführung dieser Vereinbarung zu übernehmen.

2. Der Mitempfänger bestätigt, dass er alle Bestimmungen der oben genannten Vereinbarung mit der Europäischen Kommission, insbesondere alle

² Für jeden Mitempfänger ist jeweils eine Fassung dieses Anhangs aufzunehmen.

³ Diese Angabe entfällt, wenn es sich um eine natürliche Person, um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder um eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit handelt.

⁴ Diese Angabe entfällt, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder um eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit handelt. Bei natürlichen Personen ist die Nummer des Personalausweises bzw. Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokuments anzugeben.

Bestimmungen, die den Mitempfänger und den Koordinator betreffen, zur Kenntnis genommen hat, und sie akzeptiert. *Er akzeptiert insbesondere, dass der Koordinator Kraft dieser Vollmacht allein befugt ist, Zahlungen der Kommission entgegenzunehmen und die erhaltenen Beträge den Mitempfängern entsprechend deren Beteiligung am Projekt auszuzahlen.*

3. Der Mitempfänger erklärt sich bereit, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den Koordinator bei der Erfüllung der Koordinierungsaufgaben gemäß der Vereinbarung zu unterstützen. Der Mitempfänger erklärt sich insbesondere bereit, die vom Koordinator verlangten Unterlagen und Informationen schnellstmöglich zu übermitteln.
4. Die oben genannte Vereinbarung, einschließlich dieser Vollmacht, hat Vorrang vor allen sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Mitempfänger und dem Koordinator, die die Durchführung der oben genannten Vereinbarung zwischen dem Koordinator und der Kommission gegebenenfalls berühren.
5. Diese Vollmacht ist Teil der oben genannten Vereinbarung und wird dieser als Anhang beigelegt.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Mitempfänger:
[Vorname / Name / Funktion]

Für den Koordinator:
[Vorname / Name / Funktion]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.